

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ STROM Netz GmbH (Netzbetreiber)

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 5.10.2010
gemäß § 31 EIWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006 iVm
§ 41 Oö. EIWOG 2008 idgF

Der Netzbetreiber hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der LINZ STROM Netz GmbH“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für die Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte im Text der allgemeinen Bedingungen aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Gültig für den Netzbereich von:

1. Linz Strom Netz GmbH
Fichtenstraße 7, 4021 Linz
2. Elektrizitätswerk Perg GmbH
Feldstraße 21, 4320 Perg
3. Ebner Strom GmbH
Klammlaiten 1, 4280 Königswiesen
4. E-Werk Sarmingstein, Ing. H. Engelmann & Co KEG
4382 Sarmingstein 12
5. **Elektrizitätswerk Clam
Sperken 1, 4352 Klam**

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINER TEIL	4
I. Gegenstand	4
II. Begriffsbestimmungen	5
B. NETZANSCHLUSS	5
III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)	5
IV. Anschlussanlage	6
V. Grundinanspruchnahme	8
C. NETZNUTZUNG	9
VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung	9
VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	11
VIII. Betrieb und Instandhaltung	12
IX. Entgelte	13
X. entfällt	14
D. MESSUNG UND LASTPROFILE	14
XI. Messung und Messeinrichtungen	14
XII. Lastprofil	17
D. DATENMANAGEMENT	18
XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten	18
XIV. Übermittlung von Daten	18
XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	19
XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen	21

XVII. (bleibt frei).....	21
XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung	21
F. KAUFMÄNNISCHE BESTIMMUNGEN	23
XIX. Rechnungslegung.....	23
XX. Vertragsstrafe	24
XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung.....	25
XXII. Zahlungen der Netzkunden	25
G. SONSTIGE VERTRAGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	26
XXIII. Formvorschriften/Teilungültigkeit.....	26
XXIV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge.....	26
XXV Störungen in der Vertragsabwicklung	27
XXVI. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen.....	28
XXVII. Haftung	29
XXVIII. Streitigkeiten und Gerichtsstand.....	29
SCHLICHTUNGSSTELLE	29
ANHANG I.) ÜBRIGE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KUNDENANLAGE, NETZZUTRITT UND NETZBEREITSTELLUNG.....	30
1.Netzanschluss	30
2. Netzbereitstellung	33
3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene	36
ANHANG II. WESENTLICHE BEGRIFFE	40

A. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - a) den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
 - b) die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung elektrischer Energie in das Netz; Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz; etc.)
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden, gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen sowie veröffentlichten Preisen (jeweils als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltenden Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der LINZ STROM Netz GmbH (www.linzag-netz.at) und der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 (§ 19 idF BGBl. Nr. 106/2006) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen. Die geltenden technischen Regeln beinhalten in Ergänzung und Konkretisierung der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen auch die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften“ (TAEV) herausgegeben vom Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) in der bundeseinheitlichen Fassung mit den Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Oberösterreich. Für den Fall dass keine besonderen Regelungen vorliegen gelten die allgemeinen technischen Standards.
5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung. Hinsichtlich der folgenden Punkte können abweichende Regelungen getroffen werden: IV. Anschlussanlage, IX. Entgelte, XI. Messung, XII. Lastprofile, sowie Anhang I.

Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine Inanspruchnahme des Netzsystems für höchstens fünf Jahre beabsichtigt ist. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, temporäre Anschlüsse, die erkennbar

dauerhaft genutzt werden, jedenfalls aber nach 5 Jahren umzustellen und die offenen und allenfalls dadurch verursachten Entgelte zu verrechnen.

7. Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Bestimmungen gemäß A.I.6
8. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Internet, Kundenzeitung, Infoblätter, etc.) zur Verfügung stellen.
9. Personenbezogene Bezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang II definiert

B. Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag (in Form einer Leistungsanfrage durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen) mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort (Lageplan bei Neuerrichtung), Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Die Beantragung soll vorrangig online durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen erfolgen. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.
2. Der Netzbetreiber wird auf vollständige Anträge innerhalb angemessener, zehn Arbeitstage nicht überschreitender Frist mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise (Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer) antworten.
3. Der Netzbetreiber übergibt dem Netzkunden ein Kundeninformationsblatt. Aus diesem geht hervor, dass der Netzkunde im liberalisierten Energiemarkt das Recht hat, seinen Energielieferanten frei zu wählen, und dass dieses Wahlrecht bereits beim Anschluss an das Netz besteht. Der Netzkunde ist auch darauf hinzuweisen, dass er zum Bezug bzw. für die Lieferung elektrischer Energie jedenfalls einen Lieferanten benötigt.

4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen gemäß Oö. EIWOG §25, Abs. 7 auszuhändigen.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzbenutzer schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, bei der Terminvereinbarung auf Wünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist im Einvernehmen mit dem Netzkunden ein Ersatztermin zu vereinbaren.
7. Der Netzanschlussvertrag kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden, innerhalb der festgelegten Frist, rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt und die Zustimmung des(r) Grundstückseigentümer(s) gemäß Abschnitt V vorliegt.
8. Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Abschnitt V.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem technisch geeigneten Anschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Netzbedingungen in Betrieb genommen wurden. Dabei sind vom Netzkunden die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem Netz des Netzbetreibers am technisch geeigneten Anschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die berechtigten Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot und die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Eine Änderung der Netzebenenordnung ist nur dann möglich, wenn die in diesen Bedingungen vorgesehenen Voraussetzungen (im Anhang I.3) erfüllt sind und eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.
2. Im Netzanschlussvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere die Eigentumsgrenzen, die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung der Anschlussanlage oder mit einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) der Anschlussanlage unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten oder vorfinanzierten

Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleich gelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.

4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden, außer in begründeten Ausnahmen, auf dessen Verlangen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen und Daten für die Herstellung oder Änderung einer Anschlussanlage unentgeltlich ein Angebot zu übermitteln. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Angebot verbindlich. In den begründeten Ausnahmefällen erhält der Netzkunde auf Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Information über die weitere Vorgangsweise und soweit möglich auch eine unverbindliche Kostenschätzung. Das Angebot hat die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln, sowie ein allfälliges Netzbereitstellungsentgelt zu enthalten. Mehrfache Adaptierungen die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Netzbedingungen in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen. Für Anlagen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Netzbedingungen in Betrieb genommen wurden, gilt für die Kostenaufteilung eine siebenjährige Frist. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurück zu zahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.
6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht (= Ausmaß der Netznutzung in kW) im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des, vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus vor dem technisch geeigneten Anschlusspunkt, das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden am neuen Standort in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem die tatsächlich erforderliche weitere Netznutzung am bisherigen Standort nicht überschritten wird. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19. Februar.1999 geleistet worden sind, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist

ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Übertragung innerhalb eines Anschlussobjektes, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Absätze 3 – 6 und 8 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang I im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu informieren. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darf nur unter möglichster Schonung derselben erfolgen. Ist der Netzkunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke informiert er nachweislich den Grundstückseigentümer und ist der Netzkunde verpflichtet, die aus einer mangelhaften Information des Grundeigentümers resultierenden Nachteile zu tragen.
2. Der Netzkunde wird über die in seinem Eigentum stehenden Anlagen die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zulassen, soweit dies technisch möglich ist und ohne Benachteiligung des Netzkunden erfolgt. Weiters wird der Netzkunde das Anbringen von Leitungen, -Leitungsträgern und die Verlegung von Kabeln sowie die Montage von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Telekommunikations- Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör, soweit sie der öffentlichen Versorgung dienen, für Telekommunikations- und Energieanlagen bis zu 1 kV Nennspannung auf seinem(n) Grundstück(en) ohne besondere Entschädigung gestatten. Der Netzbetreiber hat das Recht, elektronische Informationsübertragungen auch über Anlagen des Netzkunden zu betreiben.
Der Netzbetreiber hat das Recht, Datenübertragungen (z.B. Zählerfernauslesung, usw.) auch über Anlagen des Netzkunden sowie Funkmodule für die Einbindung von Zählern anderer Medien (Gas-, Wasser- und Wärmezähler) zu betreiben.
Der Netzkunde gestattet ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen. Es bleibt ihm unbenommen, Ausüstungen und Schlägerungen unter Beachtung des Punktes VIII.9. sowie der erforderlichen Sicherheitsvorschriften auch selbst durchzuführen.
3. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der im Eigentum des Netzbetreibers und auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Niederspannungsanlagen im technisch notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn sie die Durchführung eines behördlich genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhabens behindern. Erfordert allerdings eine derartige Verlegung bzw. ein derartiger Umbau zugleich eine Änderung der Übergabestelle (z.B. Versetzung oder Verlegung der Übergabestelle, am Dachständer, Konsole, Kabelüberführungsmast, Kabelkasten) so hat der Grundeigentümer diese Abänderungskosten (allenfalls in Form einer Pauschale gemäß Angebot) zu tragen. Die Interessen des Grundeigentümers sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Für Anlagen mit einer Nennspannung über 1 kV räumt der Netzkunde dem Netzbetreiber auf seinem(n) Grundstück(en) auf Wunsch die zur Sicherung seiner Anlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten gegen angemessene Entschädigung ein. Sollte eine derartige Anlage - wenn sie durch eine Dienstbarkeit

gesichert ist - die widmungsgemäße Nutzung des hierfür in Anspruch genommenen Grundstückes später erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Netzkunde die Verlegung dieser Anlage verlangen. Der Netzbetreiber wird diesem Verlangen entsprechen, sofern ihm die hieraus erwachsenden Kosten abgegolten werden.

5. Ist der Netzkunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke (Einrichtungen), wird er die schriftliche Zustimmung der(s) Grundstückseigentümer(s) zur Benützung dieser Grundstücke (Einrichtungen) im Umfang der Punkte V.2, V.4 und V.6 beibringen und über Aufforderung des Netzbetreibers die Einräumung einer Dienstbarkeit nach Punkt V.4. erwirken. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, einen Zustimmungsnachweis zu verlangen. Festgehalten wird, dass die aus einem allenfalls bereits abgeschlossenen Vertrag resultierenden Pflichten des Netzbetreibers ruhen, solange die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht vorliegt.
6. Der Netzkunde verpflichtet sich, an den im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen.
7. Bestehende Regelungen betreffend die Abänderung von Stromversorgungsanlagen zufolge Errichtung oder Ausbau von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen werden nicht berührt.

C. Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III. - Anschlussantrag (in Form einer Leistungsanfrage durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Netzzugangsantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzzuganges zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netznutzung eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, bei der Terminvereinbarung auf Wünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, zehn Arbeitstage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen.
3. Bedingung für die Aufnahme der Netznutzung ist das Bestehen oder der Erwerb des erforderlichen Ausmaßes der Netznutzung (Pkt. VI.1) und das Vorliegen eines Liefer-/Bezugsvertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit der Nachweis der mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der

Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und dem Erwerb des, am tatsächlichen Bedarf orientierten und vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung. Die Voraussetzung für die Zuordnung zu einer Netzebene und damit die Festlegung der Eigentumsgrenze ist das Erreichen der im Anhang I Punkt 3 angeführten Mindestleistungen und die Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen. Das tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemessenen, drei höchsten, monatlichen Spitzenleistungen eines Kalenderjahres. Beim Abschluss eines neuen Netzzugangsvertrages für eine Kundenanlage ist die Zuordnung zu einer Netzebene abhängig vom voraussichtlich tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung gemäß Anhang I, Punkt 3 wobei bei einer Zuordnung der Anlage in eine andere Netzebene als bisher, der Netzbetreiber über Eigentum oder Gefahr und Kosten für den Betrieb der Anschlussleitung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Netzkunden trifft.
5. Die Einschaltung der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit der Fertigstellungsmeldung seiner Anlage von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung und allenfalls nach Freigabe durch den Netzbetreiber durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
6. Die Freigabe zur Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage durch den Netzkunden erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der ersten diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen gemäß VI.7 erfüllt sind. Die Freigabe zur Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder Anlagenerweiterung) durch den Netzkunden erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der ersten, die Einschaltung betreffenden Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (dies sind insbesondere die Bezahlung offener Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte, die Fertigstellungsmeldung eines Befugten und die Anforderungen gemäß VI.7) erfüllt sind. Eine eventuell erforderliche sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage nach längerer Abschaltung oder Änderungen in der Anlage und die Übermittlung der Fertigstellungsmeldung durch einen Befugten wird vom Netzkunden vor der Freigabe veranlasst.
7. Für die Bekanntgabe des Lieferanten sind gemäß den Sonstigen Marktregel, Teil 5 folgende drei Varianten möglich:
 - a) Anmeldung durch den Kunden: Erfolgt die Anmeldung durch den Kunden selbst und hat dieser bereits einen Lieferanten, so ist er dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Die Anmeldung wird entsprechend der derzeit geltenden Praxis des jeweiligen Netzbetreibers durchgeführt. Der Kunde hat dem Netzbetreiber eine Lieferbestätigung zu übermitteln, wenn nicht der Lieferant eine ANList (inkl. Vollmacht) an den Netzbetreiber übermittelt hat.
 - b) Anmeldung durch den Lieferanten: Erfolgt die Anmeldung des Kunden durch den

Lieferanten, so übermittelt dieser dem Netzbetreiber die ANList inkl. Vollmacht des Kunden. Die Bekanntgabe des durch Selbstablesung des Kunden ermittelten Zählerstandes ist optional.

c) Gleichzeitige Anmeldung durch Kunde und Lieferant: Der neue Lieferant sendet eine Anmelde-Liste (ANList) mit einer Lieferbestätigung an den Netzbetreiber und bestätigt damit die Belieferung der Anlage. Der Kunde hat zusätzlich dem Netzbetreiber seinen Lieferanten bekannt zu geben.

8. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, indem das vom Netzbetreiber rechtsverbindlich gestellte Angebot durch den Netzkunden angenommen wird. Für die Annahmeerklärung durch den Netzkunden kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
9. Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Abschnitt V.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z.B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_C “ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. des Parallelbetriebes entsprechend den geltenden Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lamda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetreibers vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, dass mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen können (TOR D1), dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Einhaltung der TOR Teil D3 ist die Rundsteuerfrequenz von 190 Hz zu beachten. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln (TAEV, Abschnitt III) im Einzelnen angegeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. verursacht durch unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder diese nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Netzkunden.
6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzbenutzers aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß XXV. beinhaltet den Eingriff in das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
7. Ist der Netzkunde Betreiber einer Mittelspannungsanlage (z.B.: bei Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers) ist der Netzkunde verpflichtet dem Netzbetreiber eine entsprechende Befugnis nachzuweisen und mit dem Netzbetreiber einen Betriebsführungsvertrag zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes im Verteilernetz abzuschließen. Dieser regelt zumindest die Erfordernisse eines energierechtlichen Genehmigungsbescheides (z.B: Ansprechpartner, Interoperabilität, Schalthandlungen und Schutzmaßnahmen).
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln individuell zu vereinbaren.
9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
10. Ist der Netzbenutzer aufgrund der technischen Eigenart seiner Kundenanlage auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, z. B. für EDV Anlagen oder sonstige elektronische Geräte, obliegt es ihm, auf seine Kosten die dafür notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen. Da Stromunterbrechungen oder Störungen, unter Umständen unvermeidbar sind, wird dem Netzbenutzer empfohlen, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die z.B. durch Netzausfälle, Netzabschaltungen, Phasenausfälle, Netzparallelbetrieb oder Wiedereinschaltungen entstehen können.
11. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelte

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach der jeweils geltenden Systemnutzungstarife-Verordnung festgelegte Netznutzungsentgelt, sowie das Netzverlustentgelt und das Entgelt für Messleistungen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.
2. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den verrechenbaren Nebenleistungen (z.B.: Aus- und Einschaltungen,

Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben. Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte sind insofern wertgesichert, als sie dem Verbraucherpreisindex (Basis ist der Index vom Mai 2010) veröffentlicht von der Statistik Austria unter www.statistik.at unterliegen. Dies bedeutet, dass die im Preisblatt angeführten Entgelte zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erhöht oder verringert werden, wenn der aktuelle Verbraucherpreisindex im Vergleich mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verbraucherpreisindex eine Änderung von mehr als 5% aufweist. Die Entgelte werden im Umfang der Differenz des Verbraucherpreisindex zwischen dem Zeitpunkt der letzten Veränderung und dem aktuellen Zeitpunkt verändert. Nach einer erfolgten Anpassung bildet jener Verbraucherpreisindex, welcher zur Anpassung geführt hat, die Basis für weitere Entgeltanpassungen. Über jede Änderung des Preisblattes informiert der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise (durch z.B. Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung auf www.linzag-netz.at). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung oder vor der Erbringung von Leistungen durch den Netzbetreiber von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber wird dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet veröffentlichen.

3. Für temporäre Anlagen werden die erhöhten leistungsbezogenen Netznutzungspreise gemäß der Systemnutzungstarife-Verordnung, § 4, Abs. 2, verrechnet sofern der Entnehmer dies wünscht und dieser sich nicht dazu entschließt, das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten. Das Netzzutrittsentgelt wird jedenfalls mit der Errichtung der endgültigen Anschlussanlage oder 5 Jahre nach Anschluss der temporären Anlage fällig.
4. Die pauschalierten leistungsbezogenen Netznutzungstarife sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann wird der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise aliquotiert.

X. entfällt

D. Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (elektrische Arbeit und allenfalls Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Diese Aufgabe des Netzbetreibers umfasst auch den Zeitpunkt und den Umfang der Einführung von automatischen Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber ist berechtigt einzelne Prozesse (z.B.: Ablesung, Freigabe zur Wiederinbetriebnahme, Tarifumschaltung, Abschaltung zur Vertragsbeendigung etc.) zu automatisieren.

3. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wurde die Messeinrichtung vom Netzkunden beigestellt werden die Eichung und die damit zusammenhängenden Aufwände dem Netzkunden gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Ist es im Zuge der Automatisierung des Messprozesses erforderlich die Messeinrichtungen auszutauschen ist der Netzkunde verpflichtet diese Umstellung zu ermöglichen.
5. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der, vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, ohne den Netzbetreiber darüber zu informieren, so werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz und in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel einer Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die durch eine derartige Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
7. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art durch einen Befugten anbringen lassen.
8. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungstarife-Verordnung genannten Leistungen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbutzer selbst beigestellt werden, wird das Entgelt für Messleistungen entsprechend vermindert und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten. Zusätzlich verrechenbare Entgelte werden vom Netzbetreiber in einem Angebot ausgewiesen.
9. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbutzer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Bei Verbrauchern iSd KSchG hat der Netzbetreiber ein allfälliges Verschulden des Netzkunden zu beweisen. Befinden sich die Einrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
10. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

11. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer.
12. Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abgelesen werden – nachweislich mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber wird durch ein automatisches Ablesesystem jedenfalls erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzuordnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
13. Aufwände für Dienstleistungen die, über die vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden neben dem Entgelt für Messleistungen, diesem zusätzlich, gemäß gesonderter Vereinbarung verrechnet.
14. Sofern für eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle die Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen. Kann das vereinbarte Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist im Einvernehmen mit dem Netzkunden ein Ersatztermin zu vereinbaren.
15. Bei Fernablesung von Zählpunkten, bei denen sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
16. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der vom Netzkunden gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Energiemenge der Einspeisung oder der Entnahme mittels Aliquotierung gemäß Lastprofil aus Messwerten der Vorperioden ermittelt.
17. Die Jahresablesung und Jahresabrechnung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde die Ablesung und eine Zwischenabrechnung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, so wird für den damit verbundenen Mehraufwand eine entsprechende Pauschale gemäß gesonderter Vereinbarung des Netzbetreibers verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde mit dem Netzbetreiber entweder die Selbstablesung oder die Ablesung durch den Netzbetreiber vereinbaren.

a) Selbstablesung

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per bereitgestellter Postkarte, telefonisch, ...). Stellt der Netzbetreiber die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung oder Aliquotierung

gemäß zugeordnetem Lastprofil auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches, sofern ein Ableseversuch durch den Netzbetreiber, aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzbenutzers zuzuordnen ist, erfolglos blieb. Falls der Netzbenutzer in 2 aufeinander folgenden Abrechnungsperioden seine Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung stellt, erfolgt eine Umstellung der Ableseart auf Ablesung durch den Netzbetreiber.

b) Ablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst, mit einem von ihm Bevollmächtigten oder mittels Zählerfernablesung durch.

18. Bei Anlagen entsprechend D.XI.15 wird gemäß den Sonstigen Marktregeln eine Zählerfernablesung installiert. Falls vom Netzkunden keine Kommunikationsanlage zur Verfügung gestellt wird, wird vom Netzbetreiber eine Verbindung über eine geeignete Kommunikationsverbindung zu Kosten gemäß Angebot hergestellt. Eine Verrechnung der Kosten erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme. Kosten für die Störungsbehebung der Zählerfernablesung, die im Verfügungs- oder Zuständigkeitsbereich der Kommunikationsanlage des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Bei sonstigen Messeinrichtungen ist der Netzbetreiber berechtigt eine Zählerfernablesung nach seinen Vorgaben zu installieren. Der Netzkunde hat den Platz für die dafür erforderlichen Einrichtungen kostenlos beizustellen.
19. Der Netzbetreiber beurteilt nach sachverständigem billigen Ermessen und unter Zugrundelegung der TAEV-Ausführungsbestimmungen, ob eine Blindstrommessung im Einzelfall eingerichtet wird. Diesbezügliche Messkosten werden durch den Netzbetreiber unabhängig vom Blindarbeitsbezug gemäß Systemnutzungstarife-Verordnung gesondert verrechnet.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht (Regelzone Verbund APG: www.apcs.at)
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzbenutzer nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

D. Datenmanagement

XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name, Firma und Adresse des Netzkunden;
- Anlagenadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenenanzuordnung
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW
- Verbrauch und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahreslastprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Verarbeitung der oben angeführten Daten in personenbezogener Form erfolgt ausschließlich für die in den einschlägigen energiewirtschaftlichen Gesetzen vorgesehenen Zwecke sowie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung der bezogenen oder eingespeisten Energie, ferner gegebenenfalls zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers vor den zuständigen Behörden und Schlichtungsstellen.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) räumlich für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungstarife verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln für die Verrechnung an den Energielieferanten zu übermitteln hat.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Informationen gemäß § 45c Abs 2 EIWOG und auf Anfrage die gemessenen Lastprofile für Zählpunkte gemäß D.XI.15 oder wenn Smart Meter installiert sind eine Information über das Bezugsverhalten in angemessenem Umfang unentgeltlich elektronisch zur Verfügung zu stellen.
4. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber vom Netzkunden die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

5. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat dem Lieferanten Daten gemäß XIV.1, die für die Abrechnung der Energielieferung relevant sind, kostenlos in einem den geltenden Marktregeln entsprechendem Datenformat zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Zähl- bzw. Verbrauchswerte einzelner Tarifzählwerke von Doppel- und Mehrfachtarifzählern.
6. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
7. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
8. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
9. Auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail, Internet) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) hat der Netzbetreiber die Lastgangdaten bei Lastprofilzählern gemäß D.XI.15 oder wenn Smart Meter installiert sind eine Information über das Bezugsverhalten in angemessenem Umfang dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronisch lesbarer Form per e-Mail zu übermitteln.
10. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz gemäß Angebot zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekannt zu geben. Sollte die Wechselerklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert minimal vier Wochen (20 Arbeitstage) und maximal sechs Wochen (30 Arbeitstage) und erfolgt jeweils zum Monatsanfang. Das Verfahren ist im Detail in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 der jeweils gültigen Fassung enthalten. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden (z.B. durch Verkürzung der Wechselfristen), ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden.
2. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
3. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:
 - Wurde dem Netzkunden vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis

des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.

- Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzbenutzers ersetzt werden.
- Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf die Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher eine Vereinbarung über die Kosten getroffen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
- Der Netzbetreiber hat zum Wechselstichtag unentgeltlich eine Schlussabrechnung der Systemnutzungstarife für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechselstichtag zu erstellen, welche an den Netzkunden oder dessen Bevollmächtigten zu übermitteln ist.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Der bisherige Lieferant hat binnen drei Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation den Netzbetreiber zu verständigen, wenn nach seiner Ansicht, das bestehende Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Netzkunden auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist. Dabei muss er begründen, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, über den Endtermin bzw. Kündigungstermin des Vertrages elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von zwei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muss dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden, ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden.
4. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Netzkunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Netzkunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an den Netzkunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat
5. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unbenommen.

XVII. (bleibt frei)

XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, soweit diese die Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Für jede Übermittlung von personenbezogenen Daten des Netzkunden an Dritte gilt überdies: Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur wenn und soweit dies gemäß §7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§8 Abs 3 DSG).

Insbesondere übermittelt der Netzbetreiber personenbezogene Daten des Netzkunden

a) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang, insbesondere die Messdaten für die Entgeltberechnung;

b) an potentielle Lieferanten des Netzkunden, insbesondere zum Zweck der Tarifauswahl und der Angebotslegung, nur nach vorhergehender ausdrücklicher

Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers);

c) an sonstige Dritte, wenn und soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung des Netzbetreibers besteht, oder wenn und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden notwendig ist (Unterabsätze (i) und (ii) bleiben unberührt);

d) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;

e) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (zB Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Übermittlung von Daten in nicht personenbezogener (aggregierter oder anonymisierter) Form sowie die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSGVO 2018.

3. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F. Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 10 Arbeitstagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeit möglicher Teilzahlungen ergibt sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.
2. Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, unbeschadet der Bestimmungen des EIWOG § 25 Abs. 10 und der §§ 45 Abs. 2 und 45a insbesondere folgende Informationen anzugeben:
 - a. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 EIWOG;
 - b. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW
 - c. die Zählpointsbezeichnungen;
 - d. die Zählerstände, sofern sie für die Abrechnung herangezogen wurden;
 - e. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde und
 - f. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.
 - g. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Teilzahlungen orientieren sich an den gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.
4. Allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet. Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungskorrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet.
5. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze (Abschnitt D.XI.6) oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
6. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die

Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

7. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzkunden. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers. Die Rechnungsausstellung bzw die -übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen („Vorleistungsmodell“ gemäß Rz 1536 UStR 2000). Hiefür ist auf Antrag des Lieferanten eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Netzbetreiber abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. Der Netzbetreiber hat die, den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
8. Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages durchgeführt soweit die dafür erforderlichen Daten vorliegen (z.B.: plausible Verbrauchswerte).

XX. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann, unbeschadet allfälliger Schadensersatzansprüche, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe geltend machen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt insbesondere vor,
 - a. wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - b. wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Schalt- und Steuergeräte und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
 - c. wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXV. erfolgt.
 - d. der Netzbenutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (zB. Zählpunktfestlegung für einen neuen Haushalt; falsche Ablesung; tatsächliche Verhältnisse bei Firmengründungen) dem Netzbetreiber mitzuteilen.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preisansätze mit 25%igem Aufschlag verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätzen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B.: eingeleitetes oder laufendes Mahnverfahren, wenn über den Netzkunden ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, wenn der Netzkunde insolvent ist oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern wobei der Netzkunde die Art der Sicherstellung bestimmen kann) in angemessener Höhe - maximal drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsumsätze - verlangen oder die Netznutzung mittels Einrichtungen zur Vorausverrechnung (z. B.: Pre-Payment-Zähler) freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Bei Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kann die Rückgabe auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre lang regelmäßig nachkommt.

XXII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten. Bei Zahlungsverzug kommen ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Für Barzahlungen vor Ort wird ein Aufschlag gemäß Preisblatt verrechnet.
2. Der Netzkunde ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetzes, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Für Mahnungen und den Aufwand für die Bearbeitung von Rückläufern wird der Kostenersatz gemäß Preisblatt verrechnet. Bei mehrmaliger Nichtbezahlung einer offenen Forderung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung auf Kosten des Netzkunden auf einen Prepaymentzähler umzubauen. Der Netzbetreiber ist berechtigt jederzeit Bonitätsdaten von externen Auskunftsteilen einzuholen.

3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand je Zahlungsvorgang einen angemessenen Pauschalbetrag gemäß Preisblatt in Rechnung zu stellen.

G. Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIII. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.
3. Die Zustimmung vom Netzbetreiber ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich alle aus dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag

übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist

5. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
6. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nach Maßgabe der Punkte IV. 5. und Anhang I Punkt 2.5 zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten. Die Rückerstattung einer vertraglich fixierten Mindestleistung ist nicht möglich.

XXV Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
2. Der Netzbetreiber kann seine Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzkunde wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, nach Möglichkeit 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
3. Die Verpflichtungen des Netzbetreibers ruhen auch während aller, vom Netzbetreiber gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzenden Maßnahmen, welche der Vermeidung von Großstörungen dienen.
4. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hievon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
5. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a. Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b. nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
 - c. festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;

- d. die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
 - e. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 2 Wochen;
 - f. Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
6. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die technischen Regeln für eine physische Trennung der Anlagen eingehalten werden.
 7. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
 8. Die Kosten für die versuchte oder tatsächliche Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen bei Zuwiderhandlungen, also insbesondere in den Fällen des Punktes XXV, Abs. 5, den Netzkunden. Sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde nachweislich die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistung ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbracht hat, ermöglicht der Netzbetreiber spätestens am darauf folgenden Arbeitstag die Wiederherstellung der Versorgung.
 9. Die Kosten für den Strombezug während des Nichtbestehens einer Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe (Punkt XXV, Abs. 5 Ziff. f) werden, wenn diese Lieferung vom Netzbetreiber erbracht wurde, zum aktuellen Verlustenergieeinkaufspreis verrechnet. Der Netzbetreiber wird den betroffenen Netzkunden unverzüglich auffordern einen Liefervertrag mit einem Lieferanten abzuschließen. Gleichzeitig erfolgt eine Ankündigung der Abschaltung der Kundenanlage nach angemessener Frist.
 10. In den Fällen des Punktes XXV, Abs. 5 lit. b), c) und e) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.

XXVI. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden und liegt dies außerhalb des Einflussbereiches des Netzbetreibers, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den

Netzkunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z.B.: durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzkunden auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen werden mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages wirksam. Falls der Netzkunde bis zu Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, Widerspruch erhebt, werden die geänderten Bedingungen für dieses Rechtsverhältnis nicht wirksam. Im Fall des Widerspruchs kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.

3. Der Netzbetreiber muss den Netzkunden in der Verständigung auf die Folgen eines Widerspruchs und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt.

XXVII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXVIII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Verteilernetzbetreiber als auch der Netzbenutzer Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.
4. Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunden und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Meinungsverschiedenheiten über alle Fragen des Netzzuganges kann der Kunde die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und den

Netzbetreibern eingerichtete OÖ. Schlichtungsstelle (p.A. Energie AG, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz) anrufen.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sowie der Elektrizitätsbehörden wird durch die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle nicht berührt.

Anhang I.) Übrige Bestimmungen für die Kundenanlage, Netzzutritt und Netzbereitstellung

1.Netzanschluss

1.1 Anschlussanlage

- 1.1.1 Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Verteilernetz des Netzbetreibers. Sie beginnt am technisch geeigneten Anschlusspunkt im Verteilernetz und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes den technisch geeigneten Anschlusspunkt und Art und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen der Netzkunden.
- 1.1.2 Die Höhe des für den Netzanschluss zu leistenden Netzzutrittsentgeltes umfasst die Herstellungskosten der neuen Anschlussanlage oder die Änderung der Anschlussanlage zuzüglich eines Betrages in Höhe des auf den jeweiligen Netzbenutzer entfallenden Anteiles einer bereits getätigten Vorfinanzierung (seitens des Netzbetreibers oder eines Netzbenutzers). Die Kosten der Einbindung in ein bestehendes Netz zählen zu den Kosten der Anschlussanlage.
- 1.1.3 Temporäre Anlagen (Bauprovisorien oder vorübergehende Anschlüsse für Schausteller usw.) wird der Netzbetreiber an sein Netz anschließen. Für das Anklemmen von temporären Anlagen auf der Niederspannungsebene kann, sofern vorher keine Vereinbarung über die Anschlusskosten getroffen wurde ein Pauschalbetrag (Preisblatt Netzbetreiber) verrechnet werden.
- 1.1.4. Der technisch geeignete Anschlusspunkt ist jene Stelle im bestehenden Netz einer bestimmten Netzebene, an der für die Lieferung an die Anlage des Netzkunden im Ausmaß der vereinbarten Netznutzung die Verbindung der Anschlussanlage durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann. Bei der Festlegung dieses Anschlusspunktes wird auf die Einhaltung der erforderlichen Versorgungsqualität bedacht genommen.
- 1.1.5 Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Die Anschlussanlage kann zur Belieferung einer oder mehrerer Kundenanlagen dienen. Im Falle der gemeinsamen Anschlussanlage ist für die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem ersten Netzbenutzer maßgebend.
- 1.1.6 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

- 1.1.7 Der Netzkunde darf keinerlei Einwirkungen auf die im Eigentum des Netzbetreibers stehende und gegen fremde Einwirkungen geschützte Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen.
- 1.1.8 Der Netzkunde wird dem Netzbetreiber jede für ihn erkennbare Beschädigung der elektrischen Anlagen und zugehörigen baulichen Einrichtungen des Netzbetreibers auf seinem Grundstück oder in seinem Objekt bekannt geben. Der Netzbetreiber wird diese Beschädigung so rasch wie möglich beheben.
- 1.1.9 Für den Anschluss temporärer Anschlussanlagen wird der Netzbetreiber die damit verbundenen Aufwendungen bzw. allfällige Mehrkosten für eine stufenweise Anschlusserrichtung entsprechend dem vom Kunden angenommenen Angebot verrechnen. Der Netzkunde erwirbt dadurch kein Bezugsrecht.
- 1.1.10 Sofern zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anders vereinbart wird oder wurde, befindet sich die Übergabestelle (Eigentumsgrenze)
- a. bei Kabelanschluss über Kabelanschlusskasten
an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung im Kabelanschlusskasten (z.B. an der Grundstücksgrenze, Gebäudeaußenwand, ...)
 - b. bei Kabelanschluss über Hausanschlusskasten
an den netzseitigen Anschlussklemmen der Hausanschlusssicherung. In diesem Fall ist vom Netzbetreiber zu gewährleisten, dass der Netzkunde – zu den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteilen – unter Beachtung der elektrotechnischen Vorschriften – auch Zugriff hat.
 - c. bei Freileitungsanschlüssen
an den Klemmstellen der Hauseinführungsleitung (Innere Anschlussleitung) an der Freileitung. Der Dachständer oder die Konsole und die Klemmen sind immer Eigentum des Netzbetreibers.
- 1.1.11 Transformatoranlage
- 1.1.11.1 Ist zur Belieferung eines oder mehrerer Netzkunden nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Errichtung einer Transformatoranlage notwendig, so haben der oder die Netzkunde(n) dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund und/oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem Netzbetreiber jederzeit der Zugang zur Transformatoranlage zu gewähren.
- 1.1.11.2 Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für die Versorgung anderer Netzkunden benutzen, soweit es ohne Benachteiligung der Netzkunden möglich ist und eine leistungsanteilige Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzkunden erfolgt.
- 1.1.11.3 Der oder die Netzkunden verpflichten sich - sowohl bei gänzlicher Einstellung des Strombezuges als auch bei einer Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung, welche eine Belieferung aus dieser Trafostation nicht mehr erforderlich machen - den Grund und/oder Raum für die Trafostation danach noch 10 Jahre zur Verfügung zu stellen. Für eine darüber hinausgehende Benützung bezahlt der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt.

1.1.12 Gemeinsame Anschlussanlage

- 1.1.12.1 Für den Anschluss einer Kundenanlage an eine gemeinsame Anschlussanlage werden die leistungsanteiligen Aufwendungen für diese Anschlussanlage verrechnet.
- 1.1.12.2 Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. falls die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Eigentumsgrenze gilt der Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation. Niederspannungsverteiler bei/in Transformatorstationen sind Bestandteil des Niederspannungsnetzes. Die Eigentumsgrenze liegt daher im Niederspannungsnetz. Die für die Herstellung des Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung der Transformatorstation und die Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 abgegolten.
- 1.1.12.3 Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.2. Pauschalierung des Netzzutrittentgelts

- 1.2.1 Grundlage
- 1.2.1.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt gemäß IV. 3 dieser Allgemeinen Bedingungen eine Pauschalierung der Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz verbunden sind, vorzunehmen.
- 1.2.1.2 Eine Anpassung der Pauschale erfolgt, wenn sich der Netzbetreiberpreisindex in Bezug zu den Werten der vorangegangenen Berechnung um mehr als 5% verändert. Eine Änderung wird der Netzbetreiber zeitgerecht bekannt machen.
- 1.2.2 Voraussetzungen der Anwendung der Pauschalierung
- 1.2.2.1 Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts ist nur für neue Netzanschlüsse anwendbar.
- 1.2.2.2 Voraussetzung für die Anwendung des pauschalierten Netzzutrittsentgelts ist die wirtschaftliche und technische Machbarkeit nach den Vorgaben des Netzbetreibers.
- 1.2.2.3 Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den 2-fachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netznutzer hat in diesem Fall das Recht vom Netzbetreiber die Vorlage eines Angebotes gemäß IV.4 dieser Allgemeinen Bedingungen zu verlangen.
- 1.2.2.4 Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts auf der Netzebene 7 erfolgt für Netznutzer mit einer Nachzählerhauptsicherung bis maximal 50 Ampere.
- 1.2.2.5 Mit einem pauschaliert abgegoltenen Netzanschluss der Netzebene 7 können maximal 3 Kundenanlagen (z.B. Objekt mit 3 Wohneinheiten) angeschlossen werden.
- 1.2.2.6 Die Pauschale kommt nur zur Anwendung, wenn keine Refundierungsansprüche gem. Punkt IV. 7 dieser Allgemeinen Bedingungen zu befriedigen sind.
- 1.2.3 Kostenüberschreitung und nachträgliche Leistungserhöhung
Wird innerhalb von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung erhöht, so ist der Netzbetreiber zu einer Neubemessung des Netzzutrittsentgelts nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechtigt. Der Netznutzer hat den Differenzbetrag (neu bemessenes Netzzutrittsentgelt abzüglich des bereits bezahlten Betrages, allfällige Kosten für Arbeiten an der

Anschlussanlage, Kosten aus einer Vorfinanzierung durch den Netzbetreiber) zu bezahlen.

1.2.4 Regelung für den Anschluss von technisch begrenzten Kleinstanlagen

1.2.4.1 Für einphasige Anschlüsse bis 16A wird die Hälfte des Pauschalbetrages vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

1.2.4.2 Bei Anschlussenerweiterung wird die Differenz zur Pauschale oder darüber hinaus zum tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschale gelten sinngemäß.

1.2.5 Eigenleistungen

Bei Anwendung der Pauschale können keine Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses des Netzbenutzers berücksichtigt werden.

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Entnehmer für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der in § 25 Abs 5 Z 3 bis 7 EIWOG umschriebenen Netzebenen und gemäß jeweils geltender „Systemnutzungstarife-Verordnung“ (SNT-VO) zu leisten. Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung tatsächlich in Anspruch genommen werden.

2.1.2 Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten an der die Anlage des Netzbenutzers angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der jeweils geltenden SNT-VO zu entnehmen.

Mit der Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzbetreiber ein entsprechendes Netznutzungsrecht an der Übergabestelle. Dieses erworbene Netznutzungsrecht beinhaltet eine vertraglich fixierte Mindestleistung.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird verrechnet bei:

- a. erstmaliger Herstellung eines Anschlusses,
- b. Vereinbarung eines Mindestausmaßes einer Netznutzung bei Erweiterung oder
- c. Überschreitungen der vereinbarten Netznutzung.

2.2 Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

2.2.1 Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das vereinbarte bzw. bei einer Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes das tatsächliche Ausmaß der Netznutzung in kW

2.2.2 Bei der erstmaligen Herstellung oder Verstärkung eines Anschlusses wird der Umfang des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung nach Anforderung des Netzkunden und sachverständiger Beratung durch den Netzbetreiber festgelegt. Diesbezügliche Angaben von Netzkunden sind im Interesse einer Gleichbehandlung von Netzkunden dann nicht maßgeblich, wenn sie sich bei objektiver Betrachtung, insbesondere auf Grund von Erfahrungswerten (z.B.: Branchenkenzzahlen), als unplausibel darstellen. In Sonderfällen kann bei Bedarf eine Übergangsfrist für die Ermittlung des tatsächlichen

Ausmaßes der Netznutzung vereinbart werden. (siehe 3.7)

2.2.3 Die vertraglich fixierbare maximale Mindestleistung beträgt ab 1.1.2009 in der

Netzebene 7	15 kW
Netzebene 6	100 kW
Netzebene 5	400 kW
Netzebene 4	5000 kW

Vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Mindestleistungen bleiben unberührt.

2.2.4 Die Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes der Netznutzung erfolgt in kW:

- bei Anlagen mit Leistungsmessung über den Mittelwert der, innerhalb eines Abrechnungszeitraumes drei höchsten einviertelstündlich gemessenen Leistungswerte. Eine Leistungsmessung wird ab einer Sicherungsnennstromstärke von 63 A vorgesehen.
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählerhauptsicherung in Ampere laut nachstehender Tabelle:

<u>Sicherungsnennstromstärke</u>	<u>Ausmaß der Netznutzung</u>
1x 10 A	1 kW für Kleinanlagen
1x 16 A	2 kW für Kleinanlagen
3x 25 A	4 kW
3x 35 A	7 kW
3x 40 A	12 kW
3x 50 A	20 kW

2.2.5 Der zu verrechnende Betrag für das Bereitstellungsentgelt errechnet sich wie folgt:

- A_{dN} = Zusätzliches Ausmaß der Netznutzung in kW
 N_{BT} = Netzbereitstellungstarif der Netzebene in EURO je kW
 N_{BE} = Zusätzliche Netzbereitstellungsentgelt in EURO

$$N_{BE} = A_{dN} \times N_{BT}$$

2.3 Regelung bei Erhöhung der Ausmaßes der Netznutzung

2.3.1 Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde mit einer Leistungsmessung eine höhere Leistung (alle anderen Kunden eine höhere Sicherungsnennstromstärke) beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung (entsprechend Anhang I Abschnitt 2.2) entspricht.

2.3.2 Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende zusätzliche Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

2.3.3 Der zu verrechnende Betrag für das zusätzliche Bereitstellungsentgelt errechnet sich wie folgt:

- A_{ZdN} = Zusätzliches Ausmaß der Netznutzung in kW
 N_{NBT} = Netzbereitstellungstarif der Netzebene in EURO je kW
 Z_{NBE} = Zusätzliche Netzbereitstellungsentgelt in EURO

$$Z_{NBE} = A_{ZdN} \times N_{NBT}$$

2.3.4 Wenn bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung unmittelbare oder vorinvestierte Aufwände des Netzbetreibers anfallen werden diese als Netzzutrittsentgelt zusätzlich verrechnet.

2.4 Anrechnung, Änderung der Berechnungsbasis und Überleitung des Ausmaßes der Netznutzung

2.4.1 Eine Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nur nach Maßgabe des hierfür tatsächlich bezahlten Ausmaßes der Netznutzung gemäß den Vorgaben der jeweilig gültigen SNT-VO.

2.4.2 Bei Änderung der Berechnungsbasis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z.B. Wechsel von nicht gemessener auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für das neu ermittelte Ausmaß der Netznutzung ergibt.

2.4.3 Für die einzelnen Anlagen des Netzbenutzers ohne ¼-Stunden-Messung bildet die bestehende Vor- bzw. Nachzählerhauptsicherung die Basis für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung, sofern diese Sicherung dem bisher bezahlten Strombezugsrecht entspricht.

2.4.4 Die Überleitung des vor dem 19.2.1999 je Anlage des Netzkunden bestehenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgte für Anlagen ohne Leistungsmessung nach folgender Beziehung: 30 Leistungseinheiten (LE) entsprechen 1 kW.

2.5 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

2.5.1 Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- a. eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netznutzung für den bisherigen Standort vereinbart wird und
- b. die zu übertragende bereitgestellte Leistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netznutzung liegt und
- c. die technischen Voraussetzungen gegeben sind oder diese durch Netzverstärkungen geschaffen werden, wofür der Netzbenutzer ein entsprechendes Netzzutrittsentgelt leistet.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet.

2.5.2 Die Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung einer Netzebene bei Übertragung auf andere Netzebenen, erfolgt nur nach Maßgabe des hierfür tatsächlich bezahlten Ausmaßes der Netznutzung gemäß den Vorgaben der jeweilig gültigen SNT-VO. Die

Grundlage für die Bewertung des zu übertragenden Ausmaßes der Netznutzung bilden die zum Zeitpunkt der Übertragung für die betreffenden Netzebenen geltenden Netzbereitstellungstarife.

- 2.5.3 Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber und soweit erforderlich der Zustimmung durch den Rechteinhaber.

2.6 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

- 2.6.1 Auf Verlangen des Netzbenutzers sind, nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung, von ihm nach dem 19.02.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte, innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des, zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- a. nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
- b. 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netznutzung bzw. dem tatsächlich bezahlten und dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netznutzung.

- 2.6.2 Keine Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten erfolgt:

- a. für das tariflich oder vertraglich fixierte Mindestausmaß der Netznutzung oder
- b. für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

3.1 Netzebenen

Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungstarife auszugehen ist, werden bestimmt:

- Netzebene 4
Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
- Netzebene 5
Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen)
- Netzebene 6
Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
- Netzebene 7
Niederspannung (1 kV und darunter)

- 3.2. Die Zuordnung von Netzbenutzern zu einer Netzebene setzt das Erreichen einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage gemäß 3.6 voraus.

- 3.3 Zum Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung der Anschlussanlage bildet das vertraglich vereinbarte Ausmaß für die Netznutzung den Vergleichswert für diese leistungsmäßige Mindestgröße (2.2.2). Für bestehende Kundenanlagen stellt den Vergleichswert für diese leistungsmäßige Mindestgröße das vertraglich vereinbarte und tatsächliche in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung dar. Das tatsächlich in Anspruch

genommene Ausmaß der Netznutzung ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemessenen, drei höchsten, monatlichen Spitzenleistungen eines Kalenderjahres.

- 3.4 Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Netzbenutzern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestleistung gemäß 3.6.
Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung für die Entnahme zu bestimmen.
- 3.6 Die Mindestleistung für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 betragen für die einzelnen Netzebenen:
- Netzebene 6 100 kW
 - Netzebene 5 400 kW
 - Netzebene 4 5000 kW

Netzkunden, deren Kundenanlage die geforderte leistungsmäßige Mindestgröße aufweist, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist, die Veränderung der Netzebene in dem Systemnutzungstarif Berücksichtigung findet, sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. Es besteht kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle.

Bei Netzbenutzern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch auf Grund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzbenutzers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

- 3.7 In Sonderfällen kann bei der erstmaligen Herstellung oder Verstärkung eines Anschlusses (2.2.2) für die Zuordnung zu einer Netzebene ein Beobachtungszeitraum eingeräumt werden.
Stellt sich nach einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten (beginnend mit dem ordentlichen Betrieb) heraus, dass entgegen der Annahme im Zeitpunkt des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung des Netzanschlusses die tatsächlich benötigte Leistung einen Mindestwert nach 3.6 erreicht, wird der Netzbetreiber dem Kunden auf dessen Antrag das Eigentum an der Anschlussanlage gegen angemessene Abgeltung übertragen, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. Zugleich erfolgt die auf den Zeitpunkt des Anschlusses bzw. Erweiterung des Anschlusses rückwirkende Zuordnung des Kunden zu der dem tatsächlich erreichten Mindestwert entsprechenden Netzebene. Ein Rechtsanspruch des Kunden wird daraus nicht begründet.

Anhang II. Wesentliche Begriffe

Anhang

eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen des Netzbetreibers regeln.

Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am technisch geeigneten Anschlusspunkt im Verteilernetz und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze).

Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes den technisch geeigneten Anschlusspunkt und Art und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen der Netzkunden.

Anschlusskonzept

Jene vom Netzbetreiber als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat.

Technisch geeigneter Anschlusspunkt

Der technisch geeignete Anschlusspunkt ist jene Stelle im bestehenden Netz einer bestimmten Netzebene zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, an der für die Lieferung an die Anlage des Netzkunden im Ausmaß der vereinbarten Netznutzung die Verbindung der Anschlussanlage durch technische Maßnahmen hergestellt werden kann. Bei der Festlegung dieses Anschlusspunktes wird auf die Einhaltung der erforderlichen Versorgungsqualität bedacht genommen.

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

Ausmaß der Netznutzung

Das Ausmaß der Netznutzung wird im kW bestimmt. Das vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung bildet die Bezugsgröße für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts.

Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleiches

zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Stromhändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder;

Blindenergie

Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern z. B.: in Motoren oder Kondensatoren verbraucht wird. Blindenergie wird in der Einheit kvarh gemessen.

Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht;

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

Fahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte;

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG („TOR“) (www.e.control.at), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber („TAEV“) (www.veoe.at);

Jahresverbrauchswert

Der Jahresverbrauchswert ist der auf 365 Tage normierte Abrechnungswert.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

Kundenanlage

Eine Kundenanlage (elektrische Anlage) ist eine örtliche Einheit von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Einrichtungen eines Endverbrauchers oder Einspeisers, die die Einspeisung oder die Entnahme elektrischer Energie ermöglicht.

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten (www.e-control.at);

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln
- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

Mindestausmaß der Netznutzung

Ausmaß der Netznutzung welches mindestens erforderlich ist um einer Netzebene zugeordnet werden zu können.

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzanschlussvertrag

Vertrag zwischen Netzbetreiber und Haus- und Grundstückeigentümer in dem alle Rechte und Pflichten der Partner hinsichtlich der Errichtung, Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses geregelt werden.

Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;

Netzkunde

Ein Netzbenutzer oder ein künftiger Netzbenutzer der die Errichtung eines Netzzuganges beantragt hat;

Netzbereich

Jener Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzebene

Ein im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter

Kunde oder Erzeuger;

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt;

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind;

Netzdienstleistung

Die gesetzlich und in den Marktregeln festgelegte Dienstleistungen des Netzbetreibers;

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

Systemnutzungstarife

In der jeweils geltenden Systemnutzungstarife-Verordnung festgelegte Preise und Tarife zur Abgeltung der Systemnutzung.

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein;

Übertragung

Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern (Kunden);

Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

Verkehrsfehlergrenze

Die Verkehrsfehlergrenze ist der maximal zulässige Fehler von eichpflichtigen Messgeräten während des Einsatzes innerhalb der Eichgültigkeitsdauer;

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

Werktag

Siehe Arbeitstag

Wirkenergie

Elektrische Energie, welche in eine andere Energieform wie Licht, Wärme, Kraft, usw. umgewandelt wird. Wirkenergie wird in kWh gemessen.

Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird;